

Vertragsgerichte entspricht. Soweit keine besondere gesetzliche oder vertragliche Regelung vorliegt, ist das Schuldrecht des BGB, in „fortschrittlicher“ Auslegung, maßgebend.

Die sog. *Vertragspflicht* besteht für „sozialistische Betriebe“ E §§ 1, 2 II; das sind die volkseigenen Betriebe⁹⁸⁾, die ihnen gleichgestellten Betriebe⁹⁸⁾ und die sozialistischen Genossenschaften⁹⁹⁾; ferner sind vertragspflichtig „andere Wirtschaftsorganisationen, die Planaufgaben erhalten“, § 2 II. Aber das Vertragssystem reicht noch weiter: Es wurde schon seit längerem in *Sowjetrußland* auf die höheren Instanzen der Wirtschaftsführung, nämlich die *Ministerien* angewendet, welche zur Koordinierung verschiedener Wirtschaftszweige sog. generelle Verträge abschlossen, z. B. die Absatzabteilung eines Industrieministeriums mit dem Handelsministerium¹⁰⁰⁾. Auch diese Verträge sind als sog. *Globalverträge* in das sowjetzonale Vertragssystem übergegangen¹⁰¹⁾; der Entwurf unterwirft ihnen „Haushaltsorganisationen“ § 2 III, und regelt Zweck, Abschluß und vor allem die Verantwortlichkeit der Partner von Globalverträgen, §§ 6—11. Die Ministerien sind dementsprechend nach ihren 1956 und 1957 erlassenen Statuten sowohl Haushaltsorganisationen als auch juristische Personen¹⁰²⁾. Da das Vertragssystem nur der Überwachung dient, ist es auch für diese Behörden brauchbar.

Entsprechend den Planaufgaben sind die Parteien zum Vertragschluß innerhalb bestimmter Frist *verpflichtet*; sie sind ein-

abschluß nach dem Entwurf der Vertragsordnung, NJ 1956, 113 ff.; I. Seidel, „Einige Fragen der Schriftform der Verträge nach dem Entwurf der neuen Vertragsordnung, NJ 1956, 179 ff.; G. Freytag, „Die Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit im Entwurf der neuen Vertragsordnung, NJ 1956, 204 ff.; O. Eggers-Lorenz, „Zur Anwendung des § 281 im Vertragsrecht, NJ 1957, 368 ff.

⁹⁸⁾ Betriebe außerhalb des Volkseigentums mit Finanzplänen nach Vorschriften der volkseigenen Wirtschaft (finanzgeplante Treuhandbetriebe); Vereinigungen organiationseigener Betriebe (VoB); Verwaltungsbetriebe mit überwiegender ausländischer (!) Beteiligung; Privatbetriebe mit staatlicher Beteiligung (unten S. 169 f.).

⁹⁹⁾ Konsumgenossenschaften, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (oben S. 171 f.), Produktionsgenossenschaften der werktätigen Fischer, Bäuerliche Handelsgenossenschaften, Molkereigenossenschaften der VdGB, Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

¹⁰⁰⁾ Hierüber *Tarchow* auf der Arbeitstagung der Abt. Zivilrecht des deutschen Instituts für Rechtswissenschaft am 27. Februar 1954, „Recht und Staat“ 1954, 523 ff. (mit lesenswerter Diskussion).

¹⁰¹⁾ Vgl. z. B. Ziff. V der Anordnung vom 12. September 1955 (GBl. 664).

¹⁰²⁾ Jeweils § 1 der Statuten von 1956 (GBl. 425, 481, 565, 597, 1171, 1174, 1179) und von 1957 (GBl. 125, 127, 130, 132).